



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 25/501

A-6010 Innsbruck, am 28. Oktober 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

St. GESETZENTWURF  
Z. 92 GE 987  
Datum: 2. Nov. 1987  
05. Nov. 1987 Kreuz/Hand

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);  
ergänzende Änderungsvorschläge;  
Stellungnahme

Zu Zahl 20.044/11-1/1987 vom 5. Oktober 1987

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 28. Oktober 1987 zum übersandten Entwurf von Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz folgende Stellungnahme ab:

## I.

### Allgemeines

1. Der vorliegende Entwurf hat die sogenannte vorgezogene Pensionsreform zum Gegenstand. Der Entwurf ist am 7. Oktober 1987 beim Amt der Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 23. Oktober 1987 festgelegt. Eine Begutachtungsfrist von zwei Wochen ist für die Prüfung eines Entwurfs der vorliegenden Art viel zu kurz. Die vorgezogene Pensionsreform bringt

. / .

entscheidende Änderungen des Pensionsrechts. Der Entwurf besteht zum Teil aus sehr komplizierten Detailregelungen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht genau analysiert und in Hinblick auf ihre Auswirkungen umfassend geprüft werden können. Im vorliegenden Fall entsteht der Eindruck, daß das Begutachtungsverfahren nur eine Alibihandlung darstellt und daß den Ländern gar nicht die Möglichkeit geboten wird, sich mit den Problemen der Pensionsreform ausreichend auseinanderzusetzen.

2. Allgemein kann gesagt werden, daß die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Maßnahmen keine Pensionsreform darstellen, sondern - auf einen einfachen Nenner gebracht - Pensionskürzungen unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Bundesbudgets bringen. Von einer Pensionsreform könnte wohl nur gesprochen werden, wenn das gesamte bisherige System einer Neuordnung unterzogen wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Pensionskürzung sind sicher der einfachste Weg, um Finanzierungsprobleme zu bewältigen. Ob damit allerdings langfristig die Finanzierung der Pensionsversicherung bewältigt werden kann, muß bezweifelt werden. Die Begründung des zum Tiroler Bezügegesetz 1985 ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 18. März 1987, G 253/86-9 und G 256/86-7, muß überhaupt zu Zweifel Anlaß geben, ob die vorgesehenen Kürzungsbestimmungen verfassungsrechtlich zulässig sind.

- 3 -

Wenn derartig sozialpolitisch einschneidende Maßnahmen eingeführt werden, ist es sicher richtig, eine sozial ausgewogene Form zu finden, die sämtliche Bevölkerungsgruppen erfaßt, wobei auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens ein einheitlicher sein müßte. Dabei müßten auch jene Regelungen überdacht werden, die ein Pensionsalter vorsehen, das stark von dem im allgemeinen vorgesehenen Anfallsalter abweicht.

3. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen auch kompetenzrechtliche Bedenken.

Der Entwurf erfaßt mit seinen Ruhensbestimmungen sämtliche Personengruppen, also auch Ruhebezugsempfänger bzw. Empfänger von Versorgungsbezügen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften. Nach den §§ 93 und 94 des Entwurfes kann es, wie die beigelegten Rechenbeispiele zeigen, zu Kürzungen dieser nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge kommen. Dem Bundesgesetzgeber fehlt eine diesbezügliche Regelungskompetenz. Die Bestimmungen sind also insofern verfassungswidrig. Es könnte eine derartige Regelung nur durch ein Bundesverfassungsgesetz vorgesehen werden. Es ist im Entwurf zwar keine Rede, daß ein solches Vorgehen beabsichtigt ist. Sollten von Seiten des Bundes solche Überlegungen angestellt werden, so muß dies entschieden zurückgewiesen werden. Die gleichen Bedenken müssen auch gegen die Erfassung von Ruhebezügen geltend gemacht werden, denen Pensionsordnungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugrunde liegen, wenn die Regelungskompetenz für solche Körperschaften in die Zuständigkeit der Länder fällt (z.B. Landwirtschaftskammern).

- 4 -

4. Einige der beabsichtigten Änderungen würden sich sehr nachteilig auf die Landesfinanzen auswirken. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 324 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit § 105a Abs. 3 lit. b ASVG, wonach der Hilflosenzuschuß dann ruhen soll, wenn ein Sozialhilfeträger die Kosten der Pflege in einem Pflegeheim trägt, tritt eine Kostenüberwälzung auf die Länder ein. Dadurch entsteht der Eindruck, daß auf Kosten der Länder Finanzierungsprobleme des Bundes gelöst werden sollen. Dies muß jedoch abgelehnt werden.
5. Im Vorblatt der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird dargelegt, daß zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf keine Alternativen bestehen. Dies muß bezweifelt werden. Auch die in den Erläuterungen mehrmals genannte "Arbeitsgruppe langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" ist offensichtlich der Ansicht, daß auch andere Wege zur Beseitigung der schwierigen Situation der Pensionsversicherung gangbar wären.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z. 5:

Der Begriff "Erwerbsersatzeinkommen" ist nicht glücklich gewählt. Er sollte durch einen passenderen Ausdruck ersetzt werden. Im Abs. 3 des § 91 ist der Einleitungssatz "Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), ...." verwirrend, erweckt er doch den Eindruck, daß eine Witwe (ein Witwer) anlässlich ihres (seines) Todes eine Leistung erwarten können soll.

- 5 -

Zu Art. I Z. 6:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 324 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit § 105a Abs. 3 lit. b ASVG, wonach der Hilflosenzuschuß dann ruhen soll, wenn ein Sozialhilfeträger die Kosten der Pflege in einem Pflegeheim trägt, tritt eine Kostenüberwälzung auf die Länder ein.

Die Ruhebestimmung soll nur für den Fall der Pflege in einem Heim wirksam werden. Ein Sozialhilfebezug außerhalb des Pflegeheimes - auch wenn es sich um eine ambulante Pflege handeln würde - könnte das Ruhen des Hilflosenzuschusses nicht bewirken. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung wird kaum gegeben werden können.

Das Ruhendstellen des Hilflosenzuschusses wird es mit sich bringen, daß künftig auch die unterhaltpflichtigen Angehörigen in verstärktem Ausmaß zum Kostenersatz herangezogen werden müssen.

Zu Art. I Z. 7:

Der mit "Aufgaben" bezeichnete § 116 soll in Zukunft Regelungen über Leistungen aus dem Anlaß des Todes enthalten. Die nunmehr im § 116 Abs. 2 letzter Halbsatz angefügte Wendung "und Leistungen aus dem Anlaß des Todes" scheint überflüssig zu sein, weil auf den Tod schon im § 116 Abs. 2 Bedacht genommen ist. Abgesehen davon scheint der neu angefügte Abs. 4 so detailliert, daß § 116 mit der Überschrift "Aufgaben" zweifellos nicht die richtige Stelle für diese Regelung ist. Abgesehen davon sollte bei der Gewährung von Bestattungskosten bis 6.000,- Schilling nicht nur auf die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt, sondern wohl auch auf jene der Hinterbliebenen Bedacht genommen werden.

Zu Art. I Z. 8:

Diese Bestimmung ist durch die beiden Verweisungen auf das Studienförderungsgesetz 1983 nur schwer verständlich. Im § 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983 kommt wohl der Begriff "günstiger Studienerfolg" vor, er wird aber in dieser Bestimmung nicht definiert. Erst aus den §§ 8 ff ist erkennbar, was darunter zu verstehen ist. Dabei ist aber zu bemerken, daß das für den Nachweis des günstigen Studienerfolges wichtige Kriterium der "vorgesehenen Studienzeit" nicht dem Studienförderungsgesetz 1983 entnommen werden kann.

Zu Art. I Z. 10:

Der Begriff "Bestattungskostenbeitrag" soll in Zukunft durch "Teilersatz der Bestattungskosten" ersetzt werden. Dagegen müssen insofern Bedenken erhoben werden, als nach § 214 Abs. 3 der Überschuß aus dem Teilersatz der Bestattungskosten den in Abs. 4 genannten Personen auszubezahlen ist. Es erscheint doch außergewöhnlich, von einem Überschuß eines Teilersatzes der Bestattungskosten zu sprechen.

Zu Art. I Z. 11:

Die Streichung der beitragsfreien Anrechnung von Schul- (Hochschul-)zeiten, erscheint im Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen der Pensionsreform überlegenswert. Die Beitragsgrundlage für die Nachversicherungsbeiträge ist jedoch unangemessen hoch. Bei der Beitragsgrundlage wäre von einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage auszugehen,

- 7 -

die aus den Beitragsgrundlagen der ersten Jahre nach dem Eintritt in das Berufsleben ermittelt werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

